

Häusliche Gewalt und Kindeswohl – Möglichkeiten und Grenzen familiengerichtlicher und jugendhilferechtlicher Intervention

**Professor Dr. Ludwig Salgo
Goethe Universität, Frankfurt am Main Fachbereich
Rechtswissenschaft**

Bad Endorf

15.06..2013

Die Hilfsangebote für traumatisierte Kinder und Jugendliche müssen mehr Aufmerksamkeit erhalten. Im Kompetenzprofil der Fachkräfte muss die Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert erhalten.

Hypothese

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Prinzips der **Gewaltfreiheit** auch in sozialen **Nahbeziehungen** bestehen in der Rechtsverwirklichung in Deutschland Ungleichzeitigkeiten, Widersprüche, Ideologien und erhebliche Nachholbedarfe.

„Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“

- **§ 1631 Abs. 2 BGB**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

- In Verfahren nach **§ 2 Gewaltschutzgesetz** soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben; dies führt zwangsläufig beim Jugendamt zu einem Überprüfungsverfahren gem. § 8a SGB VIII.

Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

- Das Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (durch Polizei oder Justiz) setzt *beim Jugendamt* den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII in Gang.
- Das Bekanntwerden von häuslicher Gewalt setzt *beim Familiengericht* ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB und § 157 FamFG und nicht nach § 156 FamFG in Gang. Das Familiengericht muss vom Amts wegen Ermittlungen durchführen. *Nicht die Anordnung von Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung wie beim Elternstreit um Umgang* (§ 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG), sondern der *unverzögliche Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutze des Kindes* gem. § 157 Abs. 3 FamFG und die *Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs* gem. § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB sind zu prüfen.

Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit

Die **Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang** (§ 1626 Abs. 3 BGB) **kann** in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau **keine Geltung beanspruchen**.

Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang

Gemeinsame elterliche Sorge ist ein Risiko für Kinder, wenn sie als einfachstes oder Verlegenheitsmodell oder bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt, zu praktizieren versucht wird.

Das Recht auf Umgang wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise derzeit überidealisiert und als eine quasi unveränderliche Grundkonstante einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs werden demgegenüber bagatellisiert.

Fegert (2012)

Mangelnde Traumasensibilität der Gerichte

Die gerichtliche und die behördliche Praxis in Deutschland – im Gegensatz zu inzwischen zahlreichen Ländern – , auch die jüngste Gesetzgebung, schenkt nicht nur im Umgangskontext den Umständen „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ noch längst nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, weshalb auch hier immer wieder Opfer zu beklagen sind, obwohl den fallzuständigen Richtern und Behörden solche Umstände massiver Gefährdungen bekannt geworden waren. **Insbesondere dem Umstand des Miterlebens von häuslicher Gewalt wurde und wird nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.**

Das Miterleben von häuslicher Gewalt

Wissenschaftliche Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen unter Partnern in der Regel auch mittelbare (seelische) **Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen**. Ein Elternteil, der sich seiner Partnerin oder seinem Partner gegenüber gewalttätig verhält und sie oder ihn erniedrigt, **verletzt dadurch auch seine Kinder**. (...) Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. (...) Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt.

BT-Drucks. 14/5429, S. 24

Häusliche Gewalt als Hochrisikofaktor

„Häusliche Gewalt ist ein Hochrisikofaktor für die Entwicklung von Kindern. Meist sind **Phänomene häuslicher Gewalt nur die Spitze eines Eisbergs multipler psychosozialer Belastungen**. Jenseits von akuten Kinderschutzmaßnahmen, wie sie z.B. durch Separierung zwischen Kindern und Gewalttätern realisiert werden können, müssen sekundärpräventive und therapeutische Strategien für traumatisierte Kinder und ihre Familie ergriffen werden (...) oft in einer Kombination von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Hilfen“.

Goldbeck 2011

Fragen an die Traumaforschung

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine **erneute Traumatisierung** und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch **begleitende Maßnahmen** – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um **Vorgänge im Gehirn** handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. **Verantwortungsübernahme durch den Täter**?
- Welche Bedeutung hat ein während einer **traumatherapeutischen Aufarbeitung** aufgrund **richterlicher Anordnung stattfindender Umgang**?
- Könnte mit **erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung**, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Aus- und Fortbildungsdefizite

Es bestehen **erhebliche Aus- und Fortbildungsdefizite** auf Seiten der Familienrichter/innen, deren **Traumasesensibilität** sich erst entwickeln muss. Insgesamt sollten Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Elternbeziehung ausgesetzt sind, stärker als bisher in den Blick genommen werden.

Fegert, 2010

Verpflichtende Fortbildung der Richter

Nicht eingelöste Forderung des BMJ und der Justizminister Länder u.a.:

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt
- Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert

Ambivalanzen der jüngsten Reformen

Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, der Umgangspfleger, Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen u.v.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu verfestigen. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren.

Sensible Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt

- Die Zielsetzung des FamFG müssen mit den Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung in Balance gebracht werden
- Ein frühzeitiges Eingreifen des Familiengerichts in familiäre Konflikte und ein schnelleres Tätigwerden muss gefördert werden
- Eine falsch verstandene Ausrichtung des FamFG kann sich für Kinder, die von intrafamiliärer, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind oder solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben, auch als nachteilig erweisen
- Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, bietet aber auch Chancen zum Schutz vor Gewalt

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

Von zentraler Bedeutung sind

- die ernst zu nehmende Gefahr häuslicher Gewalt für Leib und Leben
- das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potentiell) schädliche Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder
- dass im gerichtlichen Verfahren frühzeitig Gewaltvorkommnisse bekannt werden und – möglichst schon vor dem ersten Erörterungstermin – die relevanten Informationen in das Verfahren eingespeist werden und ggf. notwendige verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz getroffen werden können

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

Verfahrensrechtliche Vorkehrungen

- Geheimhaltung der Anschrift ?
- Getrennte Anhörungen ?
- Beschränkung der Akteneinsicht ?
- Verfahrensbeistand ?
- Einleitung eines Verfahrens gem. §§ 1666, 1666a BGB ? Einstweilige Schutzanordnungen ?
- Beiordnung einer RAin wegen schwieriger Sach- und Rechtslage?

Auf Einvernehmen zielende Schritte - Vorsicht

- Machtgefälle und dysfunktionale Strukturen – kein Ausgleich auf Augenhöhe möglich
- Angst, Einschüchterung, Bedrohung
- Außergerichtliche Streitbeilegung meistens nicht möglich
- Hinwirken auf Einvernehmen kann dem Kindeswohl widersprechen
- Schneller Prozess birgt Gefahren
- „Der Blick in die Vergangenheit“ ist notwendig
- Gefahr der Ausblendung und Bagatellisierung
- Gründliche Ermittlung von Amtswegen
- Unter Druck erzielte Einigungen sind oft nicht tragfähig
- Fehlende Kompromissbereitschaft kann wohl begründet sein
- Mediation fragwürdig – nicht das Mittel der Wahl

Typologie traumatischer Situationen

1. Bedrohung für Leib und Leben
2. Schwerer körperlicher Schaden oder Verletzung
3. Absichtlicher Verletzung oder Schädigung ausgesetzt zu sein
4. Konfrontation mit verstümmelten menschlichen Körpern
5. Gewaltsamer oder plötzlicher Verlust einer geliebten Person
6. Beobachtung von Gewalt gegen eine geliebte Person oder Information darüber
7. ...

Fischer/Riedesser, 1999

Beziehungstrauma

„Eine traumatische Situation wird für die Betroffenen komplexer, wenn der Täter zugleich eine enge Beziehungsperson, ein Vertrauter des Opfers ist (Beziehungstrauma), (...) äußerst nachhaltig, da das Urvertrauen in die Zuverlässigkeit sozialer Beziehungen generell erschüttert werden kann (...): das Kind verliert die Fähigkeit, zwischen freundlichen und feindlichen Objekten bzw. zwischen sicheren und unsicheren Orten zu unterscheiden (...). Sind - wie bei Beziehungstraumata - Eltern selbst die traumatogenen Personen, (...), so muß ein helfendes, tragfähiges Umfeld erst aufgebaut werden. (...) Eine bloße „Konfrontation mit der Realität ist eher schädlich. (...) Therapie sollte einen sicheren, schützenden Rahmen herstellen“.

Fischer/Riedesser, 1999

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611			
2011	54.980			

Stabilisierung der Beziehung zum betreuenden Elternteil

In Fällen von Partnergewalt kann es aber sein, dass **die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden muss**, da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine solche Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind“.

Kindler, 2006

Unterstützungsbedarf nach Erfahrungen häuslicher Gewalt

- Allein erziehenden Mütter brauchen nach Erfahrungen häuslicher Gewalt besondere Unterstützung und Begleitung auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe, um einerseits ihre Kinder adäquat fördern zu können und andererseits der Falle repetitiver ausbeuterischer Beziehungen entgehen zu können.
- Aus kinder- und jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischer Sicht offensichtlich ist das Schutzbedürfnis von Kindern mit schweren Anpassungsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, welche aus der häuslichen Gewaltsituation resultierten. Hier ist es durch eine **pauschale Überbewertung des Kontakterhalts zu auch misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen**, in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen.

Fegert (2012)

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Vaters

- Hat der Vater genügend Unrechtsbewusstsein, Schuldeinsicht bzw. Täterverantwortung für seine Gewalthandlung?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der Vater genügend Empathie, Einfühlung und Verständnis in die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontakt-Verweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse der Mutter gegenüber?

VERGHO(2011)

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Kindes

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem Vater ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und Mutter gesichert und damit die Gefahr der Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und der Umgangsbegleiter zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass kein Posttraumatisches Syndrom Vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungserfahrungen des Kindes mit seinem Vater, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?

VERGHO(2011)

Indikatoren, die den Umgang ausschließen können:

-(...)
- Nachgewiesene sexuelle Gewalt oder psychische Gewalt gegen das Kind oder schwere häusliche Gewalt, die das Kind miterlebt oder selbst erlitten hat....

**Deutsche Standards zum begleiteten Umgang
(2008)**

„Häusliche Gewalterfahrungen des Kindes“

Das Familiengericht trägt die Verantwortung, häuslichen Gewaltvorwürfen stets nachzugehen, Gewalterfahrungen als Ursache von Belastung und Traumatisierung des Kindes zu sehen und zu klären sowie Verantwortungszuweisungen vorzunehmen.

- kein automatischer Ausschluss des Umgangs
- kein regelhafter Verzicht auf Umgangsausschluss
- Kontaktablehnung des Kindes steht in der Regel Umgangskontakten (vorerst) entgegen

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

Abwägung

In Fällen wiederholter häuslicher Gewalt verlangen die psychischen Gewaltfolgen und der Gewaltschutzanspruch des Kindes eine sorgfältige Abwägung folgender Aspekte: Stellenwert des Kontakterhalts zum gewalttätigen Elternteil für die kindliche Entwicklung, Gefahr erneuter Belastungen und Gewalt für das Kind bei Umgangskontakten und mögliche Kindeswohlbeeinträchtigung durch Kontaktunterbrechung.

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

Diese Gegenüberstellung geht indes fehl:

Bei einem unüberwindbaren Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl haben die **Bedürfnisse des Kindes Vorrang**. Die **Sicherheit des Kindes und des betroffenen Elternteils haben deshalb absoluten Vorrang**, weil sich hier **nicht gleichrangige Rechtsgüter gegenüber stehen**, vielmehr haben die Wahrung der Menschenwürde Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) oberste Priorität.

Sollen/müssen wir aufrüsten?!

- Gewaltscreening?
- Metalldetektoren wie am Flughafen?
- Kontrolle von Waffenbesitz?
- Abklärung der Vorstrafen?
- Videographie aller Umgangskontakte?
- Kooperationsabsprachen mit der nächsten Polizeidienststelle?
- Klärung der Fluchtwege?
- Abgabe von Pass, Führerschein, Autoschlüssel?
- Begleitung des Toilettengangs des Kindes durch Begleitperson?
- Welche Ausbildung brauchen Umgangsbegleiter?
- Eng begrenzte Gewaltverhinderungsmöglichkeit der Begleitperson?!

Zwangswise Durchsetzung von Umgang in Fällen intrafamiliärer Gewalt?!

In Fällen von intrafamiliärer Gewalt verbietet sich die zwangswise Durchsetzung von Umgang, sei es durch die Einsetzung eines Umgangspflegers, durch oder gar Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft oder gar durch die Trennung von der Hauptbezugsperson. Diese Zwangsmaßnahmen sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgende Sekundärviktimsierung.

Nothafft (2010)

Voraussetzungen gemeinsamer elterlicher Sorge

Immerhin sieht das Bundesverfassungsgericht nach einer Verurteilung des Kindesvaters wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung der Kindesmutter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten – im Gegensatz zum OLG Brandenburg – keinen Raum für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung, weil **die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt**. BVerfG, FamRZ 2004, 354ff.

Gewalttätigkeit als Indiz für Kooperationsunfähigkeit

Bei schwerwiegender Partnerverfehlung wie zB Partnergewalt, Vergewaltigung kann sachliche Kommunikation auch nur in Teilbereichen unmöglich oder unzumutbar sein (so BVerfG FamRZ 2005, 354, 355)

Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern sind ein starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit. Ein Elternteil darf bei häuslicher Gewalt nicht über das gemeinsame Sorgerecht mit einem Partner zusammengezwungen werden, der ihn in seinen fundamentalen Persönlichkeitsrechten verletzt hat und zu verletzen droht. Angesichts der Vorbildfunktion muß überdies davon ausgegangen werden, dass auch Gewalttätigkeiten nur gegenüber dem Partner die Erziehung wesentlich beeinträchtigen.

Die Elterneignung für Allein- wie für gemeinsame elterliche Sorge entfällt insbesondere bei häuslicher Gewalt. Wer selbst nicht im Stande ist Konflikte gewaltfrei zu lösen, kann entsprechende Kompetenzen beim Kind nicht aufbauen; dies gilt selbstverständlich bei Gewalt gegenüber dem Kind und auch schon bei Gewalt „nur“ gegenüber dem anderen Elternteil.

Staudinger-Coester (2009)

Münchener Kommentar [2012] zu § 1684 BGB

Beschränkung oder Ausschluss von Umgang. Wenn

- wenn das **Kind die Straftat unmittelbar miterlebt** hat oder sich die Straftat gegen das Kind selbst richtete, ***Nachwirkungen offensichtlich*** sind
- Erst wenn **sichergestellt ist, dass der Umgang nicht nur keine Gefährdung bedeutet, sondern auch das Kind weiterhin Interesse an dem Umgangsberechtigten hat, ist ein Umgang zumutbar, ansonsten hat insbesondere bei traumatisierten Kindern (Kindesmisshandlung) kein Umgang stattzufinden.**

Münchener Kommentar-Hennemann [2012] zu § 1684 BGB

Körperliche Angriffe des besuchsberechtigten Elternteils auf den anderen noch während ihres Zusammenlebens führen dann zum Ausschluss von Besuchen, wenn sie fortwirken können und weitere Ängste des Kindes nachhaltig und offensichtlich sind. Anders ist zu entscheiden, wenn keine Gefährdungen mehr drohen (und wiederum: der betroffene Elternteil seine Übergriffe bedauert und einsieht). Trotz einer Empfehlung des Gutachters, Umgangskontakte zuzulassen, und trotz eines deutlichen Wunsches des Kindes, den anderen Elternteil sehen zu dürfen, können jahrelang gelebte, tiefe Hassgefühle des Vaters gegenüber der Mutter den Ausschluss seines Umgangs rechtfertigen oder notwendig erscheinen lassen, seine Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder sie nur in betreuter Form festzulegen. Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind wird regelmäßig allenfalls einen begleiteten Umgang erlauben, wenn das Kind hierzu bereit ist.

„Keine Maßnahmen, die Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigen“ (EuGHMR)

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat immer wieder betont, dass ein „Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK (...) unter keinen Umständen Maßnahmen (vom beklagten Staat) verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen“ .

Wenn fachwissenschaftlich belegt werden kann, dass in bestimmten Fallkonstellationen bei traumatisierten Kindern der Umgang „der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden“ würde, dann kommt das Familiengericht nicht um Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse, weil „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB).

Bundesverfassungsgericht: Keine Destabilisierung des (Pflege)Kindes durch Umgang (29.11.2012)

„Die Rechtfertigung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des elterlichen Umgangsrechts setzt im Falle eines in einer Pflegefamilie untergebrachten Kindes auf der einen Seite voraus, dass der Schutz des Kindes dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls erfordert, um eine konkrete Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGK 17, 407 <411>), wobei gegebenenfalls auch der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes und die Folgen eines gegen diesen Willen angeordneten Umgangs nicht außer Betracht bleiben dürfen; so kommen eine Einschränkung oder der Ausschluss der Umgangsbefugnis insbesondere in Betracht, wenn das Kind dies aus ernsthaften Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“.

Bundesverfassungsgericht: Ausschluss des Umganges mit dem in der rechtsradikalen Szene aktiven Vater

- Das OLG „hat bei der Entscheidung über die Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB dem mit dem Wohl der Kinder in engem Zusammenhang stehenden Schutz der Beschwerdeführerin vor Gefahren für Leib und Leben nicht ausreichend Rechnung getragen“.
- Das OLG hat „im Rahmen seiner Entscheidung der Gefährdung der Mutter und der damit einhergehenden mittelbaren Gefährdung der Kinder zu geringes Gewicht beigemessen“.
- „Die angegriffene Entscheidung befasst sich ferner nicht hinreichend mit denkbaren nachteiligen Folgen der angeordneten Umgangskontakte für die Kinder“.
- „Unabhängig von der Frage, ob eine akute Gefahrensituation besteht, wird den Kindern durch die Vergabe neuer Namen, die gegenüber dem Vater ebenso wie der aktuelle Wohnort geheim gehalten werden müssen, vermittelt, dass sie sich in einer Gefahrenlage befinden. Vor diesem Hintergrund könnte durch die Umgangskontakte eine hohe psychische Belastung für die Kinder entstehen, da sie ihrem Vater nicht unbeschwert gegenüber treten können, sondern ihr Verhalten entsprechend der vermuteten Gefahrenlage ausrichten müssen. Dies könnte zu einer erheblichen Verunsicherung und Verwirrung der Kinder führen. Inwieweit unter solchen Bedingungen die Durchführung von Umgangskontakten für die Kinder überhaupt Kindeswohlförderlich sein kann, ist fraglich“.

Identifikation mit dem Aggressor

„Adolescents (...) may have seen that there were no negative consequences for the abusive use of power and control, and they may begin to model the aggressive behaviors in their own relationships with peers and their mother. This conversion during early adolescence of some children who had attempted to protect their mothers from prior abuse has been noted by clinicians and advocates”.

Jaffe und Geffner, 2002

Zahlreiche Beispiele für das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt

- Es sei „nur“ gegen die Mutter Gewalt ausgeübt worden
- Beratung auf gemeinsame Sorge hin trotz Morddrohungen und häusliche Gewalt
- Tötungen oder Verletzungen bei Übergabe oder beim angeordneten begleiteten Umgang, obwohl Gefahrenlagen bekannt waren
- Fortsetzung und Wiederholung der Kindeswohlgefährdung beim Umgang
- Verkennung oder Missachtung deutlicher Gefährdungslagen für Mütter und Kinder

(K)ein Zielkonflikt !?

- Leitbild: „Gewaltfreiheit in der Familie“
- Leitbild: „fortgesetzte Elternschaft“ trotz Trennung

Im KindRG wie im FamFG wird ein Modell der immerwährenden gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert, das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das BVerfG hat die Grenzen einer Verpflichtung zur Kooperation im Sorgerechtsbereich benannt. Im Umgangsbereich hingegen besteht zum Schutze der betroffenen Kinder und betreuenden Elternteile weiterhin dringender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber kann nicht einerseits deutliche Signale gegen Gewalt setzen, andererseits aber fortdauernde Gewalt im Umgangskontext ignorieren oder tolerieren.

Es bleibt noch viel zu tun!

Individuell und gesellschaftlich steht beim Umgang der Justiz, der Verwaltung wie der Gesetzgebung mit häuslicher Gewalt und Traumatisierungen sehr viel auf dem Spiel. Diese Botschaft scheint in Deutschland bei den politisch Verantwortlichen, teilweise aber auch bei den mit dieser Thematik befassten Professionellen noch nicht genügend in der Tragweite angekommen zu sein.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. **Ärztinnen oder Ärzten**, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. **Berufspsychologinnen oder –psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen** oder -beratern sowie
 4. **Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle**, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer **anerkannten Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des **Schwangerschaftskonfliktgesetzes**,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und **an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die **Personen nach Absatz 1 haben** zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolgreich **und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie BEFUGT, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 4 Abs. 3 KKG

- Befugnis zur Information des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger, falls Tätigwerden zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich (Befugnisnorm)
- Sie handeln nicht mehr unbefugt i.S.v. § 203 Abs. 1 StGB
- Vorrang der Informationsweitergabe mit Einverständnis
- Aufklärung der Betroffenen vorab (Transparenzgebot)
- Übermittlungsbefugnis der erforderlichen Daten
- Übermittlungsbefugnis ist keine Verpflichtung zur Informationsweitergabe
- Ärztliche Schweigepflicht und Schweigepflicht der anderen Berufsgeheimnisträger bleibt bestehen
- Schweigepflicht hohes Gut, kein Alibi, sondern Herausforderung
- Mehr Handlungssicherheit für komplexe Einschätzungs- und Abwägungssituationen

